

HUNDESTEUERORDNUNG 2013 FÜR DIE STADT INNSBRUCK

(Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2012 und 13.07.2017)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 03/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, wird für die Stadt Innsbruck nachstehende Steuerordnung erlassen:

§ 1

Abgabegenstand

(1) Wer in der Stadt Innsbruck einen über drei Monate alten Hund länger als zwei Monate hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Im Zweifel gilt der Hund als steuerpflichtig.

(2) Als Halter eines Hundes gilt unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Tiroler Hundesteuergesetz, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 112/2001, derjenige, der zur Anmeldung des Hundes nach § 8 Abs. 1 verpflichtet ist.

(3) Die Steuer ist auch zu entrichten, wenn ein Hund in Pflege oder auf Probe gehalten wird.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 2

Steuervorschreibung

Die Steuer wird für das Rechnungsjahr mit Jahresbescheid im Voraus vorgeschrieben, wobei pro angefangenem Monat, in welchem ein Hund gehalten wird, der vom Gemeinderat festgesetzte Betrag anteilig zu verrechnen ist. Wird ein Hund vor Ablauf des Rechnungsjahres, für das die Steuer bereits entrichtet wurde, abgemeldet und die Hundesteuermarke (§ 9) retourniert, so ist die Steuer anteilig für jeden vollen Monat, gerechnet ab Rückgabe der Hundesteuermarke, gutzuschreiben.

§ 3

Festsetzung der Höhe der Steuer und ermäßigte Steuersätze

(1) Die Höhe der Steuer wird vom Gemeinderat in Form eines jährlichen Steuersatzes je Hund festgesetzt.

(2) Für die in § 2 Tiroler Hundesteuergesetz, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 112/2001, angeführten Hunde, das sind Wachhunde und Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, wird der Steuersatz vom Gemeinderat mit einem gegenüber dem nach Abs. 1 festgesetzten jährlichen Steuersteuersatz ermäßigten Steuersatz festgesetzt. Als land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 2 Tiroler Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 61/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 50/2012. Der ermäßigte Steuersatz darf dabei höchstens in dem in § 4 Tiroler Hundesteuergesetz, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt

geändert durch das Gesetz LBGl. Nr. 112/2001, bestimmten Höchstausmaß festgesetzt werden.

(3) Der Gemeinderat kann für Hunde, die von Personen gehalten werden, welche die Ausgleichszulage nach § 293 Abs. 1 lit. a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, StF. BGBl. I. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 89/2012, oder eine Mindestsicherung nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LBGl. Nr. 99/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LBGl. Nr. 110/2011, oder ein Arbeitslosengeld oder eine Pensionsbevorschussung unterhalb der Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze nach dem Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, StF. BGBl. I. Nr. 189/1955, zuletzt geändert das Gesetz BGBl. I Nr. 89/2012, beziehen, einen ermäßigten Steuersatz festsetzen. Um diesen ermäßigten Steuersatz in Anspruch nehmen zu können, darf in dem Haushalt, in dem der Hund gehalten wird, kein weiterer Hund gehalten werden, und darf außerdem keine gemeinschaftliche Haltung mit einer Person mit höherem Einkommen vorliegen.

§ 4 Steuerfreiheit

Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde des Polizeidienstes und Diensthunde von Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden;
3. Diensthunde von Forstbeamten in der für die Durchführung des Forstschutzes erforderlichen Anzahl, sowie Diensthunde derjenigen im Privatforstdienst angestellten Personen, die gerichtlich beeidigt sind oder deren Anstellung von der zuständigen Behörde bestätigt ist, ebenfalls in der für die Durchführung des Forstschutzes erforderlichen Anzahl;
4. Diensthunde der Berufsjäger und Jagdaufseher, die zur Ausübung dieser Tätigkeit gehalten werden. Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Berufsjägerprüfung bzw. eine Bestätigung der Bestellung zum Jagdaufseher durch die Bezirksverwaltungsbehörde ist über Verlangen vorzulegen;
5. Sanitäts- und Lawinensuchhunde im Dienst des Österreichischen Roten Kreuzes oder des Bergrettungsdienstes;
6. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
7. Assistenzhunde im Sinne des § 39a des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014;
8. Therapiehunde im Sinne des § 39a des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014;
9. Therapiehunde, die der Halter in Ausübung des Berufes als Ergo-, Logo-, Physio-, Psychotherapeut oder einem anderen entsprechenden Beruf benötigt, solche Hunde müssen die Ausbildung durch den Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) bzw. nach dessen Richtlinien absolviert haben und deren regelmäßiger Einsatz (mindestens 1x monatlich) muss vom Leiter der Einrichtung, in der er verwendet wird

(z.B. Krankenhäuser, Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen, Sonderschulen etc.) bestätigt werden.

§ 5

Gewährung von Steuerermäßigungen und -befreiungen

(1) Steuerermäßigungen oder -befreiungen sind schriftlich zu beantragen. Ein solcher Antrag ist vom Halter binnen zwei Wochen nach Eintritt des Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestandes zu stellen und bis spätestens Jänner eines jeden neuen Rechnungsjahres zu wiederholen.

(2) Die Steuerermäßigung oder die -befreiung von der Hundesteuer nach §§ 3 und 4 ist nur hinsichtlich jener Hunde zu gewähren, die für den angegebenen Verwendungszweck aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Rasse und ihres Alters hinlänglich geeignet sind. Außerdem darf der Halter des Hundes nicht wegen eines Vergehens nach dem Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), StF. BGBl. I. Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 80/2010, rechtskräftig bestraft worden sein. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall, oder dgl.) vorhanden ist.

(3) Steuerermäßigungen oder -befreiungen werden ab dem Zeitpunkt gewährt, in dem die jeweiligen Voraussetzungen nach den §§ 3 und 4 vorliegen, insbesondere ab dem Zeitpunkt ab dem die jeweilige Ausbildung des Hundes abgeschlossen ist, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(4) Die Steuerermäßigung oder -befreiung erlischt, wenn

1. der Hund nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu dem Zweck gehalten wird, für den die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist,
2. der Besitz an dem Hund auf eine andere Person übergeht oder
3. die Unterbringung und Haltung des Hundes den Anforderungen des Tierschutzgesetzes nach dem Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), StF. BGBl. I. Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 80/2010, widerspricht.

(5) Liegen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung nicht mehr vor, so ist dies binnen zwei Wochen dem Stadtmagistrat anzuzeigen.

§ 6

Anrechnung und Betreibung der Steuer

Wer einen bereits in einer Gemeinde Österreichs oder in einem Mitgliedsland der Europäischen Union versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgegebenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Ablieferung der Steuerquittung und der Hundesteuermarke (§ 9) die Anrechnung der für das laufende Rechnungsjahr anteilig bereits entrichteten Steuer verlangen. Die Anrechnung erfolgt maximal bis zur Höhe der für den gleichen Zeitraum in Innsbruck zu entrichtenden Steuer.

§ 7**Rückständige Steuern**

- (1) Rückständige Steuern werden im Wege der Zwangsvollstreckung eingetrieben.
- (2) Hunde, für welche die Steuer nicht restlos eingetrieben werden kann und deren Abschaffung nicht binnen einer dem Hundehalter gesetzten Frist erfolgt, kann die Gemeinde einziehen und versteigern. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens steht dem Eigentümer des Hundes 3 Monate lang zur Verfügung und verfällt nach Ablauf dieser Frist der Stadtkasse; bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

§ 8**Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Jeder im Gemeindegebiet der Stadt Innsbruck gehaltene Hund ist binnen 14 Tagen ab Beginn der Haltung beim Stadtmagistrat anzumelden. Zur Anmeldung des Hundes ist verpflichtet, wer im Gemeindegebiet einen Hund erwirbt oder mit einem Hunde neu zuzieht. Welpen gelten mit Ablauf des dritten Monats nach dem Wurf als erworben. Zugelaufene Hunde gelten als erworben, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der städtischen Wasenmeisterei übergeben werden. Im Zweifel ist der Verfügungsberechtigte über die Räumlichkeiten, in denen der Hund gehalten wird, zur Anmeldung verpflichtet.
- (2) Jeder Hund, welcher abhanden gekommen, zu Tode gekommen, abgegeben worden ist oder aus einem anderen Grund nicht mehr in Innsbruck gehalten wird, muss innerhalb von 14 Tagen nach dessen Abgang unter Rückgabe der Hundesteuermarke (§ 9) abgemeldet werden. Wird ein Hund an eine andere Person abgegeben, sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.
- (3) Wird ein Hund vorübergehend länger als 2 Monate nachweislich nicht im Stadtgebiet von Innsbruck gehalten, kann auf Antrag die anteilige Steuer unter Hinterlegung der Hundesteuermarke (§ 9) vergütet werden. Der Nachweis, dass der Hund länger als 2 Monate nicht im Stadtgebiet gehalten wird, ist vom Steuerpflichtigen zu erbringen.
- (4) Werden Hunde beispielsweise von Tierheimen, sonstigen Institutionen oder Privatpersonen zur Weitervermittlung über einen Zeitraum von weniger als 2 Monaten gehalten, sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen oder sonstige Unterlagen (z.B. Pflegeverträge, sonstige Vereinbarungen) vorzulegen, aus denen die Dauer und der Ort des Aufenthaltes des Hundes nachvollzogen werden können. Im Zweifel gelten alle gehaltenen Hunde als steuerpflichtig.

§ 9**Hundesteuermarke**

- (1) Für jeden Hund wird bei der Anmeldung vom Stadtmagistrat eine Hundesteuermarke ausgefolgt. Diese Marke kann auch für mehrere Jahre Gültigkeit haben. Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Besitzer des Hundes auf seinen Antrag gegen Vorweis der Quittung über die gezahlte Steuer oder des Bescheides über die Befreiung von der Hundesteuer und gegen Erstattung der Selbstkosten einmalig eine Ersatzmarke ausgefolgt. Außerhalb von Häusern und eingefriedeten Grundstücken müssen Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Hundesteuermarke versehen werden. Hundesteuermarken,

deren Geltungsdauer abgelaufen ist, oder andere Marken, die Hundesteuermarken ähneln, dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bis zur Ausgabe der neuen Hundesteuermarke hat der Hund die Hundesteuermarke des vorangegangenen Rechnungsjahres zu tragen. Für den Fall, dass eine Ersatzmarke neuerlich verloren geht, ist außerhalb von Häusern und eingefriedeten Grundstücken bis zur Ausgabe der neuen Marke der Steuerbescheid beim Ausführen des Hundes mitzuführen und auf Verlangen den städtischen Organen vorzuzeigen.

(2) Fremden, deren Hunde von der Steuer befreit sind, ist es zur Vermeidung des Einfangens der Hunde gestattet, gegen Hinterlegung des Steuerbetrages für 2 Monate eine Hundesteuermarke zu lösen.

(3) Gegen Rückgabe der Hundesteuermarke und der Steuerquittierung wird, falls der Fremde innerhalb zweier Monate die Gemeinde wieder verlässt, der hinterlegte Betrag erstattet. Wird der Erstattungsanspruch nicht innerhalb dieser Zeit erhoben, so verfällt der hinterlegte Betrag zugunsten der Stadtkasse.

(4) Hunde, die auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten ohne gültige Hundesteuermarke (§ 9) angetroffen werden, können durch städtische Organe eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sind, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, vom Einfangen des Hundes in Kenntnis zu setzen. Meldet sich der Halter des Hundes auf öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb eines in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes oder unterläßt er es, den Hund durch Zahlung der jeweiligen Fanggebühr und einer Unkostenvergütung für jeden Tag der Verpflegung des Hundes durch die Gemeinde und der etwa rückständigen Hundesteuerbeträge auszulösen, so ist nach § 7 Abs. 2 zu verfahren.

§ 10

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

(1) Grundeigentümer sind verpflichtet, dem Stadtmagistrat über die auf ihrem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Die gleiche Verpflichtung trifft die Verfügungsberechtigten über die Räumlichkeiten, in denen ein Hund gehalten wird.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigte über die Räumlichkeiten, in denen ein Hund gehalten wird, zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Stadtmagistrat übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 8) nicht berührt.

§ 11

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in dieser Verordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Steuerordnung tritt mit 01.01.2013 in Kraft. Zugleich tritt die Hundesteuerordnung 2002 für die Stadt Innsbruck (Gemeinderatsbeschluss vom 21.06.2001) außer Kraft. Soweit Hunde bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung gehalten wurden, sind die bisher in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften für diese Zeiträume weiterhin anzuwenden.